

BUCHBESPRECHUNG

Rödig, Jürgen: Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1969. XII, 208 S.

Rödig hat sich die Aufgabe gestellt, mit der Denkform der Alternative eine Figur zu untersuchen, „die dem Juristen zweifellos geläufig ist, wenn auch so sehr geläufig, daß er zwar fortwährend in ihr denkt, jedoch kaum einmal über sie“ (S. 1). Unter einer Alternative versteht er zwei oder mehr Sachverhalte, die dieselbe Raum-Zeit-Stelle einnehmen. Alternativen gehören deshalb verschiedenen Welten an. Höchstens einer der alternativen Sachverhalte kann wirklich sein, der oder die anderen dagegen nur hypothetisch (S. 21). Alternativen sind Möglichkeiten, die miteinander „konkurrieren“.

Als „Topos“ ist diese Denkfigur den Juristen vielfach vertraut. Um ihren methodischen Standort aufzuzeigen, gibt Rödig daher zunächst eine kurze Charakterisierung der „Topik“ (S. 22 ff.). Die kontroverse Einschätzung dieses Verfahrens erklärt er aus der Verwechslung und Vermischung der oberflächlichen rhetorischen Topik und ihrer Gemeinplätze mit einer im guten Sinne „problematischen“ Topik, „die unablässig nach allen Seiten hin und vor allem nicht ganz ungeschickt“ fragt (S. 26). *Viehweg* sei an der bestehenden Verwirrung, so meint Rödig, nicht ganz unschuldig. Die Frage nach der Alternative, nach dem, was an Stelle dessen geschehen könnte, was tatsächlich geschieht, will Rödig als topischen Gesichtspunkt im guten Sinne verstanden wissen (S. 35). Sie ist im Zusammenhang mit der objektiven Fahrlässigkeit, der Unterlassung und dem Schaden jedem Juristen bekannt. Am Beispiel des Schadens wird daher sogleich näher demonstriert, wie sich der Topos der Alternative einsetzen und differenzieren läßt (S. 27 ff.). Der Zustand, „der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“, ist als Sachverhalt eine Alternative des Zustandes, der besteht. Durch Veränderung der Alternativen, die dem tatsächlichen Zustand entgegengesetzt werden, lassen sich die verschiedenen Schadensarten abgrenzen. Für das positive Inter-

esse fragt man, wie der Gläubiger stünde, wenn die Leistung erbracht worden wäre, für das negative Interesse, wie er stünde, wenn er nicht auf die Erklärung des Gegners vertraut hätte. Bei der Unterscheidung des unmittelbaren vom mittelbaren Schaden kommt es dagegen nicht auf den Inhalt der Alternativen, sondern auf den Umfang der Raum-Zeit-Stellen an, die dem tatsächlichen und dem hypothetischen Sachverhalt gemeinsam sind (S. 29). Unterscheidet man zwischen objektivem und subjektivem Schaden, so vergleicht man wiederum zwei Alternativen, nun allerdings zwei hypothetische Sachverhalte miteinander: Man bedenkt den (hypothetischen) Sachverhalt, daß die konkret geschädigte Person von dem Schadensereignis verschont geblieben wäre, und fragt, wie sich in der gleichen Situation eine „durchschnittliche“ Person gestanden hätte. In allen Fällen bleibt jedoch die Frage, welche Alternativen man dem tatsächlichen Sachverhalt entgegenstellt, und wie man die relevanten Sachverhalte räumlich und zeitlich eingrenzt, von einer rechtlichen Wertung abhängig. Die Denkform der Alternative verhilft als formaler Topos also zwar zu einer Fragestellung, präjudiziert und löst aber keine Probleme (S. 31). Nicht selten liegt allerdings die für die Falllösung wichtigste Leistung darin, daß man überhaupt auf den Gedanken kommt, die Frage nach der Alternative zu stellen. *Rödigs* erläutert das am Beispiel der Ausgleichsansprüche bei der Erfüllung einer durch Bürgschaft zusätzlich gesicherten Hypothekenforderung. Dieser Fall wird erst zum Problem, wenn man fragt: Was wäre, wenn nicht der Bürge, sondern der Hypothekar die Forderung bezahlt hätte (S. 35)?

Rödigs Ehrgeiz geht dahin, der Alternative über ihre bisherige, bloß topische Verwendung hinaus einen systematischen Aspekt abzugewinnen (S. 51 ff.), und das ist ihm, wie mir scheint, gelungen. Zunächst unternimmt er allerdings ein wenig überraschend den Versuch, die Denkform der Alternative auf die phänomenologische Methode *Edmund Husserls* zurückzuführen, von der er behauptet, sie sei „ohne Zweifel eine der wichtigsten auch des juristischen Denkens“ (S. 38). Obwohl *Rödigs* bei diesem Rückgriff auf eine von der neueren Wissenschaftslehre überwundene Denkhaltung den Rahmen der vorsichtigen, mehr kritischen als konstruktiven Methode *Husserls* nicht verläßt, wäre doch zu wünschen gewesen, daß er sich klarer von der Mystik und der spekulativen Metaphysik distanziert hätte, die bei manchen *Husserl-Schülern* anzutreffen sind, ganz gegen *Husserls* Intention,

die Philosophie auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen. Die phänomenologische Methode leistet nach Rödиг vor allem zweierlei: Sie zeigt, daß die Wirklichkeit und ihr gedachtes Gegenstück keine Gegensätze im Sinne des „nebulösen Hegelschen Dreischritts bilden“, der im Begriff der Alternative „aufgehoben“ wird (S. 44), und sie befreit von der Frage nach der Realität der Alternativen und damit von der psychologischen Vorstellung, es könne (logisch) in irgendeiner Weise von Bedeutung sein, daß die alternativ miteinander verglichenen Sachverhalte verschiedenen Welten angehören, also teils wirklich, teils aber nur gedacht sind, und speziell auch von der Ansicht, daß nur ein erwartetes Tun unterlassen werden könne (S. 49 f.).

Bevor Rödиг die systematische Frage nach der „großen Einheit“ der durch die Alternative miteinander verbundenen Begriffe in Angriff nimmt, läßt er diese Denkform durch „kasuistisches Abtasten des Problems“ (*Esser*) an einigen Fällen praktisch sich bewähren. An dem Digestenfragment D. 45, 2, 1, 4 zeigt Rödиг, wie *Julian* den ihm undurchsichtigen Fall des *servus communis* an Hand einer besser durchschaubaren Alternative entscheidet (S. 59 ff.). An einem Reichsgerichtsurteil zu § 831 BGB (JW 1936, 2349 ff.) interessiert Rödиг der Satz, daß ein Handeln das, vom Geschäftsherrn selbst vorgenommen, dessen Haftung zu begründen nicht geeignet wäre, ihn auch dann nicht schadensersatzpflichtig macht, wenn es an seiner Stelle (!) von einem Verrichtungsgehilfen ausgegangen ist (S. 65 ff.). Schließlich erörtert Rödиг unter der Überschrift „*Tertium non datur*“ ein Strafurteil des OGH f. d. Brit. Zone (SJZ 1949, Sp. 347 ff.), das zwei Ärzten, die während der Nazizeit Geisteskranke zur Tötung selektiert hatten, einen persönlichen Strafausschließungsgrund zuerkennt. Er spart die schwierige Kausalitätsfrage zunächst aus und behandelt nur die Rechtswidrigkeit. In der Tat wird man nur durch ein Denken in Alternativen der eigentümlichen Problematik des Falles gerecht (S. 70). Hätten sich die Angeklagten geweigert, ihren Auftrag auszuführen, so wären vermutlich dem Regime unterwürfigere Ärzte oder gar Funktionäre an ihre Stelle getreten, und es wäre höchstwahrscheinlich eine sehr viel größere Anzahl von Geisteskranken getötet worden. Rödиг geht von der überwiegend gebilligten Lösung des OHG aus, daß Menschenleben nicht als Rechnungsposten eingesetzt und das Verhalten der Ärzte durch eine Güterabwägung daher nicht gerechtfertigt werden könne. Daraus folgert er (S. 71): War das tatsächliche Verhal-

ten der Ärzte rechtswidrig, so muß in diesem Fall auch die Unterlassung als rechtswidrig angesehen werden. Daran schließt er die „verblüffende“ Frage: War das Verhalten der Ärzte eigentlich verboten? Die Antwort ist nein, denn: Ist eine Handlung verboten, so ist ihre Unterlassung geboten. Die Ärzte durften sich aber mit Rücksicht auf die Patienten, die sonst getötet worden wären, nicht weigern, ihren Auftrag auszuführen. Ihr Verhalten war also (jedenfalls nach Ansicht des OHG) zwar rechtswidrig, aber erlaubt. *Rödig* meint nun, wenn man als rechtswidrig nicht die bloße Verminderung von rechtlich geschützten Gütern ansehe, sondern das Rechtswidrigkeitsurteil auf Handlungen beziehe, die verboten seien, so müsse man als Alternative wenigstens ein Verhalten angeben können, welches erstens an Stelle des tatsächlichen Verhaltens in Frage käme und zweitens besser als dieses zu bewerten wäre. Lege man diesen Begriff der Rechtswidrigkeit zugrunde, so sei das Verhalten der Angeklagten nicht als widerrechtlich anzusehen, und zwar einfach, weil sie sich nicht besser hätten verhalten können, als sie es getan hätten (S. 73).

An dieser Stelle hätte sich der Leser vielleicht eine Anknüpfung an die Diskussion um „Verhalten und Erfolg als Grundlage der Rechtswidrigkeit und Haftung“ (so der Titel der 1966 erschienenen Habilitationsschrift von *W. Münzberg*) gewünscht. Er muß sich damit zufriedengeben, daß der Verfasser ihn über die Denkform der Alternative mitten in aktuelle rechtsdogmatische Probleme geführt hat, ohne alle Verbindungslinien auszuziehen. In dieser Feststellung liegt aber keine negative Kritik. Es ist im Gegenteil hervorzuheben, daß *Rödig* mit seinen begriffslogischen Erörterungen nicht im freien Raum schwebt, sondern in den der Arbeit durch ihre Anlage gezogenen Grenzen allenthalben sehr konkret an Literatur und Rechtsprechung anknüpft. Es ist deshalb nur ein Zeichen für die Qualität des Buches, wenn der Leser es gerne viel ausführlicher gehabt hätte.

Im systematischen Teil wagt sich *Rödig* an einige Grundbegriffe der Jurisprudenz: Handlung, Tun und Unterlassen, Gebot, Verbot und Erlaubnis, Rechtswidrigkeit, Kausalität und insbesondere auch an die Kausalität der Unterlassung.

Im juristischen Sprachgebrauch ist es üblich, unter Verhalten nur willkürliches Verhalten zu verstehen. Abweichend davon definiert *Rödig* als Verhalten „jeden durch eine Zeitstelle und den Körper eines und desselben Lebewesens bestimmten Aus-

schnitt aus der Welt“ (S. 78). Die Menge des Verhaltens, die für denselben Menschen zu ein und derselben Zeit in Frage kommt, nennt er einen Verhaltensspielraum. Ist dieser Verhaltensspielraum größer als 1, so muß der Mensch sich entscheiden. Sein Verhalten wird zur Handlung. Eine Handlung wird daher, wie wir allerdings erst später erfahren (S. 98), als ein Verhalten definiert, das zum selben Verhaltensspielraum gehört wie ein anderes Verhalten, von diesem aber verschieden ist. Zunächst setzt Rödиг nur fest: Gehört ein Verhalten s_1 zum selben Verhaltensspielraum wie s_2 und ist s_1 von s_2 verschieden, so wird s_1 eine Unterlassung von s_2 genannt. Eine Unterlassung wird also nicht per se, sondern im Zusammenhang mit dem unterlassenen Verhalten beschrieben, an sich ja ein sonst unter dem Stichwort „Relativität der Unterlassung“ bekannter Gedanke (vgl. etwa *Engisch*, Gerhard-Husserl-Festschrift S. 171, Münzberg a. a. O. S. 39 ff.). Durch die Identität des Verhaltensspielraums werden Handlung und Unterlassung zu Alternativen. Dabei gibt es zu einer Handlung in der Regel mehr als eine Unterlassung, so daß korrekterweise nicht von „der“, sondern von „einer“ Unterlassung zu sprechen wäre (S. 85). Das hat zur Folge, daß auch eine Unterlassung eine Handlung ist, nur eben gerade nicht die unterlassene Handlung (S. 86), ja, ist s_1 eine Unterlassung von s_2 , so ist umgekehrt s_2 auch eine Unterlassung von s_1 (S. 89).

Es wäre nützlich gewesen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, wie es möglich ist, daß wir juristisch zwischen positivem Tun und Unterlassen meistens (nicht immer, vgl. *Spendel*, Eberhard-Schmidt-Festschrift S. 183 ff., *Ulsenheimer*, Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg beim Fahrlässigkeitsdelikt S. 85 ff.) sicher zu unterscheiden wissen, obwohl beide Begriffe, jedenfalls nach dem Schema von Rödиг, logisch stets ohne Schaden ausgewechselt werden können. Die Erklärung liegt m. E. darin, daß wir eine negativ bewertete Handlung als positives Tun immer dann bezeichnen, wenn ihr eine Vielzahl von positiv bewerteten und darum im einzelnen nicht gebotenen, sondern nur erlaubten Handlungsalternativen gegenübersteht, während wir eine Unterlassung annehmen, wenn wir uns nur eine einzige Handlungsalternative vorstellen, die positiv bewertet wird und darum als geboten erscheint. So tötet der Schütze, der auf einen Menschen anlegt und abdrückt, durch positives Tun, weil er beliebig viele Möglichkeiten gehabt hätte, sich anders rechtmäßig zu verhalten. Dagegen werfen wir dem Bademeister, der einen

Nichtschwimmer ertrinken läßt, eine Unterlassung vor, weil wir uns nur eine rechtmäßige Handlungsalternative denken können. Auf die Zweifelsfälle wird gleich noch einzugehen sein.

Rödig schreitet nun zur Kritik des berühmten Radbruchschen Satzes: „So wahr ein Begriff und sein kontradiktorisches Gegenteil, so wahr Position und Negation, a und non-a, nicht einem gemeinschaftlichen Oberbegriff unterstellt zu werden vermögen: so wahr müssen auch Handlung und Unterlassung unverbunden nebeneinanderstehen“. Wenn Radbruch von einem Gegensatz zwischen Urteilen ausgegangen sei, dann seien allerdings a und non-a nicht unter einen Hut zu bringen, weil von zwei einander widersprechenden Urteilen nur eines wahr sein könne. Aber die Alternative von Tun und Unterlassen als das Beschriebene dürfe nicht durch die Beschreibung ersetzt werden. Das Beschriebene, Tun oder Unterlassen, könne logisch weder wahr noch falsch sein, sondern eben nur als Alternative gedacht werden. Deshalb komme grundsätzlich der Handlungsbegriff als gemeinsamer Oberbegriff in Betracht (S. 91 f.).

Rödig hält sich nicht damit auf, die bisherige Diskussion über den Handlungsbegriff zu referieren, sondern geht gleich *medias in res*: „Worüber man in Wahrheit streitet“, (ist nicht, ob eine Handlung nur solches Verhalten sei, das überhaupt irgendeinen Zweck verfolgt, sondern) „das ist der Begriff der Handlung in ihrer Beziehung zu einem ganz bestimmten Erfolg“. Er meint nun, wie man die Handlungsbegriffe bestimme, ob man etwa zum Begriff des „Tötens“ verlange, daß der Täter den Tod eines Menschen bezwecke, sei eine Frage der Definition, die mit irgendwelchen Wesenheiten oder ontologischen Gegebenheiten nicht das Mindeste zu tun habe, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit beurteilt werden könne (S. 94). Er folgt damit der m. E. zutreffenden Ansicht von Klug (Emge-Festschrift S. 33 ff.), daß hier zunächst einmal eine Nominaldefinition zu treffen sei, die nicht wahr oder falsch, sondern nur zweckmäßig oder unzweckmäßig sein könne, wobei allerdings das Urteil über die Zweckmäßigkeit entscheidend davon abhängen dürfte, ob der übliche Sprachgebrauch getroffen ist.

Welche Vorstellung hat Rödig selbst von einem praktikablen Handlungsbegriff? Da auch Tiere zwecktätig handeln könnten, sei für die menschliche Handlung nicht das Verfolgen eines Zweckes wesentlich, sondern das Entscheiden zwischen verschied-

denen Zwecken und dementsprechend das Entscheiden zwischen den verschiedenen Möglichkeiten, sich im Hinblick auf diese Zwecke mehr oder weniger richtig zu verhalten. „Es ist das Wesen einer Handlung, ein Verhalten zu sein, das auf der Entscheidung zwischen diesem und wenigstens einem anderen Verhalten beruht. Wer handelt, wählt und setzt, was er gewählt hat, in sein Leben um“ (S. 95).

Rödig weiß natürlich selbst, daß seine These, Handeln sei dem Wesen nach Wählen, „keineswegs die jüngste mehr ist“ (S. 96). Wählen ist wollen, solange man den Willen nicht psychologisch als die Ursache einer Handlung versteht, sondern als Entscheidung zwischen mindestens zwei Alternativen. Hier zeigt der innere Zusammenhang mit der Alternative, warum Rödig gerade diesen Handlungsbegriff bevorzugt. Er definiert (S. 98): „Ist s_1 ein Verhalten, und gibt es wenigstens ein s_2 , das zum selben Verhaltensspielraum wie s_1 gehört und sich von s_1 unterscheidet, so sagen wir: ‚ s_1 ist eine Handlung‘“. Nimmt man diese Definition zusammen mit dem schon zitierten Satz, daß s_1 eine Unterlassung von s_2 ist, und umgekehrt s_2 eine Unterlassung von s_1 , dann ergibt sich, daß Tun und Unterlassen nicht nur unter den Begriff des Verhaltens, sondern auch unter den hier gewählten Handlungsbegriff fallen (S. 98).

Halten wir hier einen Augenblick ein. Fraglos ist der von Rödig definierte Handlungsbegriff als Nominaldefinition verstanden einwandfrei. Aber obwohl Rödig gerade diese Frage ausklammert, wird sie sich doch jeder Leser stellen: Was könnte dieser Handlungsbegriff für die dogmatische Diskussion leisten? Die Antwort dürfte recht negativ ausfallen. Daß sich dieser Handlungsbegriff, wenn man das „willkürlich“ ernst nimmt, zum Mindestbegriff eignet, der Tun und Unterlassen umspannt, ist nicht neu. So sagt etwa Hellmuth Mayer (AT S. 112) ausdrücklich: „Die Unterlassung ist Willensverwirklichung, Handlung, ganz ebenso wie das Tun“. Rödigs Verdienst liegt immerhin darin, unter dem Gesichtspunkt der Alternative darauf hingewiesen zu haben, daß man nicht allein auf den äußeren Erfolg der Handlung starren darf — dann erscheint die Unterlassung in der Tat nur als Körperruhe, Regungslosigkeit, Nichtanspannung der Muskeln, als bloßes Nichts —, sondern daß man sich die Handlungsalternativen vorstellen muß, unter denen der Wille gewählt hat. Allerdings gelingt die Herstellung der Alternative zwischen Handlung

und Unterlassung nur dann, wenn man die Unterlassung mit *Rödig* unabhängig von jedem rechtlichen Gebot und jeder sonstigen Erwartung als bloße Möglichkeit des Anders-Handeln-Könnens auffaßt. Daß das logisch möglich ist, steht außer Frage. Ob es entgegen dem juristischen Sprachgebrauch auch sinnvoll ist, scheint aber doch sehr zweifelhaft, da alles, was dieser Unterlassungsbegriff an Differenzierung leistet, schon in dem Begriff der Willkürhandlung enthalten ist. Für die praktische Jurisprudenz hat es keinen Wert, von jeglicher Erwartung unabhängig eine Unterlassung anzunehmen. Sonst müßte jeder, der durch eine Spende für Biafra ein Kind vor dem Hungertode hätte retten können, zunächst einmal als Täter eines Totschlages durch Unterlassen angesehen werden. Ähnliches gilt für den Handlungsbegriff im allgemeinen. Die Probleme, die die finale und soziale Handlungslehre oder die Willenstheorie der Hegelianer durch die Wahl ihrer Handlungsbegriffe lösen möchten, bleiben sämtlich offen. Was *Rödig* Handlung nennt, wird von diesen Theorien nur als Vorstufe der Handlung angesehen und als willkürliches Verhalten bezeichnet und liegt insoweit allerdings allen vertretenen Handlungsbegriffen zugrunde.

Rödigs Definition entspricht genau dem kausalen Handlungsbegriff, wie ihn *von Liszt* klassisch formuliert hat: „Handlung ist willkürliches Verhalten zur Außenwelt, d. h. Verursachung oder Nicht-Hinderung einer Veränderung (eines Erfolges) der Außenwelt durch willkürliches Verhalten“. Die Konsequenz dieses Handlungsbegriffes, welche die anderen Lehren für untragbar halten, liegt darin, daß auch der völlig unberechenbare Erfolg eine Handlung zur verbotenen machen kann. Das berühmte Beispiel ist die Zeugung des Mörders durch seine Eltern (vgl. dazu *Hellmuth Mayer* in von Weber-Festschrift S. 146 f.). Vom Handlungsbegriff wird daher verlangt, daß er sozusagen als erstes Filter straf- und deliktsrechtlicher Relevanz solche ganz abwegigen Fälle ausscheidet. Das ist aber nicht mehr eine Frage der Definition und der Logik, sondern der Bewertung. Der besonders in der strafrechtlichen Diskussion gemeinte Handlungs„begriff“ enthält schon eine erste, ganz allgemeine Rechtsnorm, in die der von *Rödig* definierte formal-abstrakte Handlungsbegriff als bloßes Tatbestandsmerkmal eingeht. Dieser Zusammenhang wird nur oft verdunkelt, wenn man nicht fragt: was wollen wir (bzw. das Gesetz) als nicht sanktionsbedürftig von vornherein ausscheiden?, sondern prüft: was müssen

wir nach der ontologischen Struktur menschlichen Seins als Handlung anerkennen?

Das Gegenstück zu solch essentialistischer Fragestellung wäre die begriffsjuristische (was folgt aus dem Handlungsbegriff, dem Begriff der Alternative usw.), der Rödиг in anderem Zusammenhang einen gelungenen Exkurs widmet (S. 163 ff.). Dem unentbehrlichen axiomatisch-deduktiven Denken als einem Denken in Begriffen stellt er die im schlechten Sinne begriffsjuristische Methode gegenüber, die aus der bloßen Ordnung der Begriffe in einem System Rechtsnormen hervorzaubert. Nur wenn dann Kelsen „Reine Rechtslehre“ in einem Satz als schlechte Begriffsjurisprudenz disqualifiziert wird, müssen Bedenken angemeldet werden. Gerade Kelsen weiß zwischen Begriff und Urteil sehr wohl zu unterscheiden (vgl. etwa die Fußnote auf S. 17 der Reinen Rechtslehre).

Mit der Wertung von Sachverhalten und ihrem logischen Verhältnis zu (Handlungs-)Geboten, Verboten und Erlaubnissen befaßt sich Rödиг in den folgenden Paragraphen. Er unterscheidet zunächst einmal zwischen dem (abstrakten) Wert als dem Maßstab und dem „Wertverhalt“ als dem Resultat der Messung (Wertung) (S. 100). Wenn er freilich in diesem Zusammenhang meint, „es wäre eine großartige Unternehmung, einmal die einer Rechtsordnung zugrundeliegenden Werte zu erfassen und in ihrem Verhältnis zueinander zu bestimmen“ (S. 101), so klingt diese Forderung, so ohne jede Anknüpfung an die Tradition des systematischen Relativismus von Radbruch bis Arnold Brecht, ein wenig naiv.

Wertverhalte sind einstellige Attribute (Eigenschaften) von Sachverhalten, die Zuordnung eines solchen positiven Wertverhalts zu einem individuell bestimmten Sachverhalt ist also ein Werturteil. Nicht nur der Einfachheit halber beschränkt sich Rödиг auf die Theorie der „monadischen“ Bewertung, also auf die Bewertung nach nur einem Maßstab. Er meint, die Juristen sprächen zwar von einer Vielzahl von Werten. Wenn es aber darauf ankomme, etwa im Falle der Rechtswidrigkeit und des Verbots, so legten sie in Wirklichkeit nur einen Wert zugrunde, der von Rödиг „Rechtswert“ genannt wird (S. 104). Nun könne man zwar logisch jeden beliebigen Sachverhalt bewerten, etwa den Sachverhalt, daß das Geburtshaus des amerikanischen Präsidenten Johnson am 12. 3. 1990 vom Blitz getroffen werde. Sinnvoll sei es

jedoch allein, solche Sachverhalte wertend miteinander zu vergleichen, die sozusagen um die Gunst des Wertes miteinander konkurrieren, weil sie zur selben Zeit und am selben Ort (oder als Handlung derselben Person) möglich wären und sich doch voneinander unterscheiden. Sinnvoll ist also nur die Bewertung von Alternativen.

Ein rechtlich besonders wichtiger Sonderfall alternierender Sachverhalte ist das innerhalb desselben Spielraums mögliche Verhalten, also die menschliche Handlung. Die („monadische“) Bewertung eines Verhaltens pflegt man dadurch auszudrücken, daß man sagt, es sei geboten, verboten oder erlaubt. In der Absicht, diese Begriffe mit seiner Definition der Unterlassung in Einklang zu bringen, trifft Rödig folgende Bestimmungen (S. 108): „Wird eine Handlung positiv bewertet und jede Unterlassung dieser Handlung negativ, so sagen wir: ‚Die Handlung ist geboten‘. Wird eine Handlung negativ bewertet und wenigstens eine Unterlassung positiv, so sagen wir: ‚Die Handlung ist verboten‘. Wird eine Handlung positiv bewertet, so sagen wir: ‚Die Handlung ist erlaubt‘“.

Ich halte die letzte dieser Definitionen für unzweckmäßig gewählt. Sie liegt als Axiom auch einer der formalisierten Ableitungen am Ende des Buches zugrunde (S. 194) und führt dort zu dem Theorem, daß für die bloße Erlaubtheit von Sachverhalten deren Rechtmäßigkeit Voraussetzung ist. An anderer Stelle (S. 72 zum Ärztefall) sagt Rödig aber selbst das Gegenteil: „Das Verhalten der Ärzte war zwar rechtswidrig, aber nicht verboten. Es war mit anderen Worten, zwar rechtswidrig, aber erlaubt“. Dieser Widerspruch wird m. E. am besten dadurch ausgeräumt, daß man für die Erlaubnis zusätzlich einführt: Werden eine Handlung und alle ihre Unterlassungen negativ bewertet, so sind Handlung und Unterlassung erlaubt. Will man ferner das Gebot nicht nur als Unterfall der Erlaubnis ansehen (also nicht: alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt, sondern: erlaubt ist nur, was weder geboten noch verboten ist), so müßte man weiter Rödigs Definition der Erlaubnis einschränken: Wird eine Handlung positiv bewertet und wenigstens eine Unterlassung gleichfalls positiv, so ist die Handlung erlaubt. Die Erlaubnis hätte dann die spezielle Bedeutung, daß eine Wahl zwischen rechtlich gleichbewerteten Alternativen möglich ist. Dagegen könnte eingewendet werden, es sei unangemessen, nicht nur die Wahl zwischen meh-

rerer rechtmäßigen Verhaltensweisen, sondern gleichermaßen die Entscheidung zwischen ausschließlich negativ bewerteten Handlungsalternativen als erlaubt zu bezeichnen. Indessen ist logisch betrachtet ein gemeinsamer Oberbegriff für beide Fälle möglich, und es ist eine Frage der Konvention, ob man dafür das Wort „Erlaubnis“ wählt, oder ob man sich diesen Terminus für einen der Unterfälle (Auswahl zwischen positiv bewerteten Alternativen) vorbehält. Da aber ein sonst als Oberbegriff geeignetes Wort fehlt, und ebenso eines für den dann zur Erlaubnis korrespondierenden Unterbegriff, bleibt keine andere Wahl, als auf die Vokabel Erlaubnis zurückzugreifen, obwohl ihre Anwendung auf einen negativ bewerteten Sachverhalt dem Sprachgefühl zuwiderläuft.

Wieder in die dogmatische Diskussion um die Rechtswidrigkeit führt Rödиг durch den Vergleich der Eigenschaft eines Sachverhalts, negativ bewertet zu sein, mit der Eigenschaft, verboten zu sein. Bewerten läßt sich jedes Verhalten, verbieten jedoch nur ein Verhalten, das zugleich (Wahl-)Handlung ist; denn verboten ist ein Verhalten erst im Vergleich zu einer seiner denkbaren Unterlassungen. Aus der Vernachlässigung dieses Unterschiedes erklärt Rödиг die Doppelsinnigkeit des Prädikats rechtswidrig, wie sie uns in der Dogmatik des Verbrechens und der unerlaubten Handlung begegnet: Rechtswidrig bedeutet entweder die Eigenschaft, (als Sachverhalt) rechtlich negativ bewertet zu sein, oder die Eigenschaft, (als Handlung) rechtlich verboten zu sein. Verwendet man den Ausdruck „rechtswidrig“ in dem zuerst angegebenen Sinn, so geht die Rechtswidrigkeit dem Verbot voraus (S. 109). Ein Verhalten kann durchaus rechtswidrig sein, ohne daß es immer zugleich verboten sein müßte, wie etwa das Verhalten der Ärzte im Euthanasiefall. Daher könnte beispielsweise hinsichtlich der Teilnahme gefragt werden, ob die Rechtswidrigkeit der Haupttat genügt oder ob die Haupttat auch verboten sein muß. Die entsprechende Frage ließe sich auch für den durch Notwehr erwiderten Angriff stellen, und man könnte zwischen dem Irrtum über die Rechtswidrigkeit und dem Verbotsirrtum unterscheiden (S. 110). Rödиг deutet diese Fragen nur an, und es hätte wohl auch den Rahmen seiner axiomatisch angelegten Untersuchung gesprengt, wenn er weiter gefragt hätte, ob denn ein solcher Begriff des rechtswidrigen Verhaltens, der nicht mehr das Element des Verstoßes gegen die Rechtsordnung enthält, sondern nur noch eine reine Bewertung, juristisch

fruchtbar ist. Das wird ja teilweise entschieden bestritten (*Münzberg* a. a. O. S. 6 mit Nachweisen). In der Tat steht die verbotene Handlung als Anknüpfungspunkt für die juristische Zurechnung ganz im Vordergrund, und man sollte deshalb den Begriff der Rechtswidrigkeit für diesen Sachverhalt reservieren. Dennoch ist es keineswegs sinnlos, sondern erhöht mindestens die Durchsichtigkeit der Sachprobleme, von dieser als Aktunwert verstandenen Rechtswidrigkeit den Erfolgsunwert zu unterscheiden. Nur fehlt es dafür leider bisher an einer prägnanten Vokabel. Im übrigen scheint mir, daß es im Hinblick auf den von *Münzberg* betonten Zusammenhang zwischen Rechtswidrigkeitsurteil und Bestimmungsnorm möglich sein müßte, unter dem von *Rödig* eingeführten Systemgesichtspunkt der Alternative die Begriffserklärung noch weiter voranzutreiben, indem ganz allgemein der Begriff des rechtlichen Sollens, der Rechtsnorm, als Bewertung von Handlungsalternativen definiert wird. Das ließe dann auf eine von psychologischen Elementen gereinigte Imperativtheorie hinaus.

Den m. E. wichtigsten Beitrag liefert *Rödig* mit seiner Untersuchung des Kausalitätsbegriffs. Kausalität im juristischen Sinne schließt gleich zwei Alternativen ein: Fragen wir nach der Kausalität des Verhaltens einer Person für den Erfolg, so setzen wir dem wirklichen Verhalten ein anderes, gedachtes Verhalten entgegen und prüfen, ob es auch hinsichtlich des Erfolges zu einer Alternative geführt haben würde (S. 114). Den Fehler der üblichen *conditio-sine-qua-non*-Formel findet *Rödig* darin, daß sie zum bloßen Hinwegdenken des Verhaltens auffordere, dessen Ursächlichkeit geprüft werden solle und damit auf den juristisch irrelevanten naturgesetzlichen Zusammenhang zwischen dem tatsächlichen Verhalten und einem tatsächlichen Erfolg verweise, während es gerade darauf ankomme, ob ein anderer Erfolg eingetreten wäre, wenn an Stelle des wirklichen Verhaltens eine Alternative gedacht werde. Eine besonders typische Formulierung dieses Verfahrens hätte *Rödig* bei *Münzberg* (a. a. O. S. 44) finden können: „Ein Erfolg ist durch ein Tun bedingt, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg entfiel. Wird also an die Stelle des Tuns ein Nichts gesetzt, so entfällt der Erfolg.“ Mit gutem Grund wendet *Rödig* ein, man könne keine „leeren Stellen“ denken, sondern nur in Alternativen. Die Frage nach dem naturgesetzlichen Zusammenhang stelle sich also nur (hypothetisch) für das Verhältnis eines bestimmten abweichend gedachten Sachverhalts zu einem anderen Erfolg (S. 120). Es sei

allerdings sinnlos, dem Verhalten, dessen Resultat geprüft werde, eine beliebige Alternative entgegenzusetzen. Man bedenke vielmehr stets nur solches Verhalten, das zum selben Verhaltensspielraum gehöre, sich vom wirklichen Verhalten jedoch unterscheide. Ein Verhalten s_2 , das zum selben Verhaltensspielraum gehört wie s_1 , sich von diesem aber unterscheidet, war von Rödиг zuvor als Unterlassung definiert worden. Daraus folgert er nun, daß der Begriff der Kausalität im juristischen Sinne denjenigen der Unterlassung voraussetzt (S. 124). Rödиг meint, daß es ihm auf dieser Basis gelungen sei, eine zehn Jahre zuvor von Fiedler (ARSP 1959, S. 441) noch für ausgeschlossen gehaltene Formulierung der juristischen Kausalitätsbeziehung zu geben. Ich überspringe hier zunächst die formalisierte Fassung und zitiere nur die verbale Definition: „Ein Verhalten ist genau dann für einen Erfolg kausal, wenn das Verhalten an Stelle wenigstens einer Unterlassung steht und im Falle dieser Unterlassung an Stelle des Erfolges eine seiner Alternativen geschieht, kürzer: Wer sich so verhalten konnte, daß ein Sachverhalt, der eingetreten ist, nicht eingetreten wäre, der hat diesen Sachverhalt verursacht“ (S. 125).

Durch eine Kombination dieser Formel mit seiner Definition von Handlung, Tun und Unterlassen versucht Rödиг eine Lösung des alten Streits um die Kausalität der Unterlassung. Zuvor war ja definiert worden: Ist ein Verhalten s_1 die Unterlassung eines anderen Verhaltens s_3 , so ist s_3 eine Unterlassung des ursprünglichen Verhaltens s_1 . Zusammen mit der Kausalitätsformel (s_1 ist nur dann kausal für s_2 , wenn es wenigstens ein s_3 gibt, das in den selben Verhaltensspielraum fällt wie s_1 , von diesem aber verschieden ist, und wenn s_3 ein s_4 als Alternative von s_2 zur Folge hätte) ergibt sich: s_1 ist nur dann kausal für s_2 , wenn s_1 eine Unterlassung ist (S. 126). Das bedeutet: Kausalität kann juristisch überhaupt nur als Wirkung einer Unterlassung verstanden werden. Diese in der Tat überraschende These ist konsequent, wenn man davon ausgeht, daß juristisch von der Kausalität eines Verhaltens sinnvoll nur dann die Rede sein kann, wenn es zu diesem Verhalten einen Spielraum und damit eine Alternative gibt, kurz: wenn es eine Handlung ist. Eine Handlung kann aber nach der gegebenen Definition stets alternativ als Tun oder Unterlassen betrachtet werden. „Es ist die Freiheit des Willens, welche die Kausalität des Verhaltens bedingt und begrenzt“ (S. 127).

Darin unterscheidet sich *Rödigs* Kausalitätsformel von der üblichen Äquivalenztheorie: Sie will nicht wie diese die Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinne erfassen, sondern reduziert das propter hoc auf ein bloßes post hoc und kombiniert unter dem Systemgesichtspunkt der Alternative den Handlungsbegriff mit der nur als Früher-Später-Beziehung definierten Kausalität zum juristischen Kausalitätsbegriff. Diese offenbar auf ein Denken in Strafrechtsproblemen zurückzuführende Einengung der Kausalitätsprüfung auf Handlungen hat zur Folge, daß die angegebene Formel im Zivilrecht nur zur Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität taugt, und auch das nur, wenn kein Fall der Gefährdungshaftung zur Debatte steht. Ob es gelingt, diese Lücke durch eine Kausalitätsformel zu schließen, die gleichfalls die Prüfung von Sachverhaltsalternativen vorsieht, hängt davon ab, ob sich eine dem Verhaltensspielraum bei der Handlung entsprechende Abgrenzung der in Frage kommenden alternativen Sachverhalte angeben läßt. Im Ergebnis entspricht *Rödigs* Kausalitätsformel dem von *Kahrs* entworfenen Vermeidbarkeitsprinzip: „Dem Täter wird ein Erfolg zugerechnet, wenn er ihn nicht vermieden hat, obwohl er seinen Eintritt insgesamt vermeiden konnte und das Recht es ihm gebot“ (*H. J. Kahrs, Das Vermeidbarkeitsprinzip... 1968, S. 38*). Der Unterschied liegt darin, daß *Rödig*, der die Arbeit von *Kahrs* nicht gekannt hat, die Kausalitätsprüfung nicht auf die rechtlich gebotene Alternative beschränkt.

Der finalen Handlungslehre hält *Rödig* entgegen, sie diskutiere mit der Betonung des „finalen Nexus“ den Begriff des Verhaltens nur in Beziehung auf einen ganz bestimmten Erfolg (also als „Tätigkeit“ = vorsätzliche Handlung). Die Gegenüberstellung mit dem naturgesetzlichen Zusammenhang bringe aber nichts Neues, sondern verdunkle nur, daß es zwischen beidem eine außerordentlich wichtige, für die Erfassung der Fahrlässigkeit gar nicht zu entbehrende Zwischenstufe gebe, nämlich den Begriff der (für den tatsächlich eingetretenen Erfolg kausalen) Handlung (S. 128). Das ist gewiß keine originelle Kritik an der Lehre *Welzels* (vgl. etwa *Arthur Kaufmann, Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, JuS 1967, S. 145*), und *Rödig* ignoriert denn auch, daß *Welzel* sich gegen Angriffe aus dieser Richtung schon vielfach hat wehren müssen. Wenn man die von *Rödig* gewählten Axiome jedoch akzeptiert, dann ist seine Kritik zwingend. *Rödig* versteht seine Handlungslehre nicht als eine

Erklärung dessen, was Handlung der Sache nach ist, sondern er sucht unter dem Gesichtspunkt der Alternative nach einem Sachverhalt, den man Handlung nennen könnte, und bemüht sich erfolgreich, diesen Begriff mit anderen Benennungen, wie Rechtswidrigkeit, Gebot, Verbot, Erlaubnis, Tun, Unterlassen und Kausalität, in ein widerspruchsfreies System zu bringen. Weil die Denkform der Alternative die Begriffe von Handlung, Tun, Unterlassen und Kausalität zu verbinden vermag, attestiert er ihr mit Recht nicht nur den Rang eines juristischen Topos, sondern systembildende Kraft. Ob man dieses System nun als Denkinstrument akzeptiert, ist eine andere Frage. Es ist nicht einmal sicher, ob die Ablehnung zur Voraussetzung hätte, daß man ein Begriffssystem aufzeigen kann, das in sich ebenso widerspruchsfrei ist, wie das von Rödиг entworfene, denn unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität könnten sich auch logisch unvollkommene Systeme als überlegen erweisen.

Zurück zur Kausalität: Wir sind es gewohnt, die Kausalität einer Unterlassung zu prüfen, indem wir hypothetisch fragen, ob das erwartete Tun den mißliebigen Erfolg verhindert hätte. Im Grunde überträgt Rödиг nur dieses Verfahren auch auf die Kausalitätsprüfung bei positivem Tun. Er benutzt damit genau die Formel, die Münzberg (a. a. O. S. 44) als zur Kausalitätsprüfung „völlig ungeeignet“ verwirft: „Ein Erfolg ist durch ein Tun bedingt, wenn er entfällt, sobald ein anderes bestimmtes Tun hinzugedacht wird“. Für das Strafrecht hat Spendel die Kausalitätsprüfung an Hand einer konkret vorgestellten Sachverhaltsalternative als ein „nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel methodisch unzulässiges Vorgehen“ abgelehnt (Die Kausalitätsformel der Bedingungstheorie für die Handlungsdelikte S. 34 f.; Eberhard-Schmidt-Festschrift S. 187; JuS 1964 S. 15). Mir scheint Rödigs Lösung aber einwandfrei, wenn man mit ihm voraussetzt, daß innerhalb desselben Verhaltensspielraums jede Handlung nur als Alternative einer anderen gedacht werden kann, und daß die Benennung dieser Alternative als Tun oder Unterlassen allein vom Blickwinkel abhängt, also logisch gleichgültig ist.

Leider setzt Rödиг sich nicht mit dem von Spendel (Die Kausalitätsformel S. 31 ff.) behandelten Fall auseinander: Da hat A gerufen, er müsse einen Knüppel haben, um es dem B geben zu können. C und D, die Spießgesellen des A, greifen beide nach einem herumliegenden Stock. C erwischt, indem seine Hand da-

bei zugleich die Hand des D zur Seite stößt, den Prügel und reicht ihn dem A, der damit B niederschlägt. *Spendel* hat sicher recht damit, daß man in diesem Falle nicht die Handlung des C hinwegdenken und an ihre Stelle eine Handlung des D setzen darf, um dann die Kausalität der Handlung des C zu verneinen. Aber darum geht es bei *Rödig* gar nicht. Die Alternative, die nach seiner Formel zu bedenken ist, ist nie die Handlung eines Dritten, sondern stets nur eine andere Handlung des Täters selbst. Nimmt man aber an, daß C, anstatt den Prügel herbeizuholen, die Hände in die Taschen gesteckt hätte, ohne zugleich auch hypothetisch eine Handlung des D einzusetzen, dann ist die Kausalität des Verhaltens von C eindeutig zu bejahen.

Warum sträubt man sich eigentlich so sehr dagegen, bei positivem Tun die Kausalität an Hand von konkreten Alternativen zu prüfen? **Erstens natürlich, weil niemand bisher darauf aufmerksam gemacht hat, daß nicht beliebige alternative Sachverhalte, sondern nur Handlungsalternativen des Täters bedacht werden dürfen.** Zweitens aber wohl auch, weil man sich scheut, aus der Vielzahl der bei positivem Tun in Betracht kommenden Handlungsalternativen willkürlich eine bestimmte herauszugreifen. Statt dessen läßt man, da man ja wirklich keine „leeren Stellen“ denken kann, wie es die Eliminationstheorie *Spendels* zu tun vorgibt, die Alternative einfach unbestimmt. Tatsächlich genügt es nun aber nach der Formel *Rödigs* zur Bejahung der Kausalität, aus dem Verhaltensspielraum des Täters ganz willkürlich eine Handlungsalternative herauszugreifen und hypothetisch festzustellen, daß bei ihrer Realisierung der Erfolg ein anderer gewesen wäre. Wenn es aber auf eine spezielle Handlungsalternative gar nicht ankommt, dann kann man auch ruhig mit der herrschenden Praxis **die Alternative ganz unbestimmt lassen (und sich einbilden, man denke ein Nichts),** und gelangt doch zum gleichen, richtigen Ergebnis. Erst bei der Anwendung auf Unterlassungen müßte *Rödigs* Kausalformel zu abweichenden Resultaten führen, denn nach dieser Formel hat sich die hypothetische Kausalitätsprüfung ja nicht nur auf das gebotene und darum erwartete Verhalten zu beschränken, sondern sie ist auf jede in Betracht kommende Handlungsalternative zu erstrecken und darf erst abgebrochen werden, wenn entweder die Kausalität bejaht oder alle Alternativen durchgeprüft sind. Danach ist das Verhalten einer Person stets schon dann kausal für einen Erfolg, wenn es in ihrer Macht stand, den Erfolg abzuwenden. Auf eine Rechts-

pflicht zum Handeln kommt es nicht an. Diese Konsequenz seiner Kausalitätsformel wird von Rödиг selbst nicht mehr herausgestellt. Sie ist aber unabweisbar. Untragbar dagegen ist sie nur, wenn damit auch schon das Urteil über die Rechtswidrigkeit gesprochen wäre. Das ist aber innerhalb von Rödigs System keineswegs der Fall, da ja zwischen dem Erfolgswert der bloßen Rechtsgutsverletzung (den Rödиг allerdings verschiedentlich mit dem Ausdruck „rechtswidrig“ belegt) und dem Verbotensein der Verletzungshandlung unterschieden wird. An irgendeiner Stelle muß das Rechtswidrigkeitsurteil über die Unterlassung davon abhängig gemacht werden, daß ihr eine gebotene Handlung gegenübergestellt wird. Die Frage ist nur, ob man diese Einschränkung mit der h. M. schon in die Kausalitätsprüfung hineinnimmt, indem man diese Prüfung auf die gebotene Handlungsalternative beschränkt, oder ob man besser die Prüfung des Handlungswerts (und im Zivilrecht zusätzlich noch der Adäquanz oder des Rechtswidrigkeitszusammenhangs) einem besonderen, der Kausalitätsprüfung nachfolgenden Schritt vorbehält. Das letztere Verfahren verdient logisch den Vorzug, weil es erkennen läßt, daß es sich hier um verschiedene Probleme handelt. Für die Praxis bedeutet die Aufgliederung in Kausalitätsprüfung und Verbotsprüfung dagegen eine überflüssige Mühe, solange die Einordnung der Tat als Unterlassung keine Schwierigkeiten bereitet. Wird die Einschätzung als Tun oder Unterlassen jedoch zweifelhaft, so müßte Rödigs Kausalitätsformel ihre Vorzüge erweisen.

Nehmen wir zur Probe den viel erörterten Lastwagen/Radfahrer-Fall (BGHSt 11, 1 ff.): Der Fahrer eines Lastzuges hatte auf einer geraden, 6 m breiten Straße einen betrunkenen Radfahrer (Blutalkohol 1,96‰) in einem Abstand von nur 75 cm überholt, so daß dieser irritiert wurde, stürzte und vom Anhänger des Zuges überfahren wurde. Auch bei Einhaltung eines größeren und sonst angemessenen Abstandes von 1—1,5 m wäre der Radfahrer „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ tödlich überfahren worden. Spendel meint dazu, von seinem Standpunkt aus ganz konsequent, daß bei Annahme eines Handlungsdelikts der Kausalzusammenhang bejaht, bei Annahme einer Unterlassungstat dagegen die Kausalität verneint werden müsse, da im ersten Fall ohne die Handlung der Erfolg nicht eingetreten wäre, im zweiten Fall jedoch auch bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg möglicherweise nicht hätte vermieden werden können (Eberhard-Schmidt-Festschrift S. 185 und JuS 1964, S. 15). Diese Ansicht

hat allgemein Billigung gefunden (Nachweise bei *Ulsenheimer* S. 82). Die weitere Erörterung des Falles durch *Spendel* zeigt allerdings, daß er bei der Anwendung der Äquivalenztheorie keineswegs „leere Stellen“ gedacht, sondern sich sehr konkrete Alternativen vorgestellt hat. Bevor er die Rechtswidrigkeit des als positives Tun eingeschätzten Überholens bejaht, prüft er nämlich nicht allein, ob der Unfall bei Einhaltung des verkehrssüblichen Abstandes von 1—1,5 m verhindert worden wäre, sondern stellt ausdrücklich fest, daß der Tod des Radfahrers vermieden worden wäre, wenn der Angeklagte mit einem Abstand von 2—2,5 Meter überholt oder auf das Überholen ganz verzichtet hätte. Eben diese Alternativen müßten nach *Rödigs* Formel geprüft werden, unabhängig davon, ob ein Tun oder Unterlassen angenommen wird. Daher würde *Rödig* die Kausalität stets bejahen. Das scheint mir aber das angemessenere Ergebnis, *Rödigs* Formel daher die bessere zu sein, denn die Kausalität eines Verhaltens kann doch schwerlich von seiner oft recht schwierigen, durch Wertungen gesteuerten (vgl. *Hellm. Mayer*, AT S. 112) Einschätzung als Tun oder Unterlassen abhängen. Zwar hat sich im Schrifttum längst die Auffassung durchgesetzt, daß das Problem dieses und ähnlicher Fälle (z. B. Apothekerfall RGSt 15, 151 und Ziegenhaarfall RGSt 63, 211) nicht bei der Kausalität zu suchen ist. Eine saubere Lösung der Kausalitätsfrage, die von der immerhin zweifelhaften Einschätzung als Tun oder Unterlassen unabhängig ist, läßt sich indessen erst mit Hilfe von *Rödigs* Kausalitätsformel gewinnen. Man sieht daran: Logik löst zwar keine Sachprobleme, zeigt jedoch ihren Standort.

Weniger gelungen ist die anschließende Untersuchung des Problems der Doppelkausalität. *Rödig* meint, es liege auf der Hand, von der Kausalität eines Gesamtverhaltens auf diejenige der darin zusammenfließenden einzelnen Handlungen „— wenn auch nicht im logischen Sinne — zu schließen“, und er verzichtet „auf eine Formalisierung dieses letzten Schritts“ (S. 137). Stattdessen treibt er ein wenig phänomenologische Wesensschau, indem er versucht, mit Hilfe der Begriffe „Gesamtverhalten“ und „Gesamtverhaltensspielraum“ der Lehre von der realen Verbandspersönlichkeit einen „tieferen Sinn“ abzugewinnen.

Dem Verfasser hat wohl das letzte Viertel seiner Arbeit, in dem er für die Theorie der Alternative ein axiomatisches System entwickelt, am meisten am Herzen gelegen. Er betont allerdings selbst, daß sich aus dem logischen Kalkül sachlich gegenüber dem

quasi-axiomatisch ausgeführten Teil keine wesentlichen neuen Aussagen ergeben (S. 2). Es ist aber natürlich das Anliegen des Logikers, daß er sich für seine Theoreme nicht auf psychische Evidenz verläßt, sondern sie durch Ableitung aus den Axiomen beweist. Er muß dafür in Kauf nehmen, daß der Durchschnittsjurist die Mühe scheut, die dazu notwendigen Symbole und die Regeln für ihren Gebrauch zu erlernen. Das gilt um so mehr, als Rödиг beim Aufbau der symbolischen Sprache in so schnellen Schritten vorgeht, daß der unkundige Leser auf andere Hilfsmittel zurückgreifen muß, um folgen zu können. Unterzieht er sich dieser nicht geringen Mühe, so wird ihm allerdings aufgehen, welche hervorragende gedankliche Leistung Rödиг allein durch die Zusammenstellung eines für seine Zwecke geeigneten Kalküls erbracht hat, das er in dieser Form keineswegs fertig bereitliegend den Standardwerken der Logistik oder speziell der Juristischen Logik entnehmen konnte. Ich räume gern ein, daß ich selbst mich nur sehr mühsam durch den logistischen Teil des Buches hindurchgeschlagen habe und mich durchaus nicht kompetent fühle, ihn sachkundig zu würdigen. Wenn ich dennoch hier eine Besprechung gewagt habe, so deshalb, weil gerade dieses Buch, das zu so alten Problemen wie Handlungsbegriff und Kausalität neue klärende Gesichtspunkte beiträgt, mein Interesse an juristischer Logik bestärkt hat, und weil es anderen, die durch meine Besprechung darauf hingewiesen werden, vielleicht ähnlich ergehen könnte.

Ich plädiere keineswegs dafür, daß sich jeder Jurist die Fähigkeit zum Umgang mit logistischen Kalkülen aneignet. Das mag ruhig die Sache von Spezialisten bleiben. Der Jurist sollte nur im Stande sein, die Leistungsfähigkeit der modernen Logik für sein Fach einzuschätzen, und in diesem Rahmen die Ergebnisse logischer Untersuchungen akzeptieren. „Die wichtigste Funktion der reinen deduktiven Logik ist die eines Organons der Kritik“ (Popper, KZfSS 1962, S. 243). Gerade Rödigs Buch bestätigt allerdings doch wohl die Auffassung von Engisch (ZStW 1966, S. 686), daß der Jurist in aller Regel mit den Mitteln der traditionellen Logik auskommt. Der Wert der Logistik für die Jurisprudenz liegt nicht zum geringsten darin, daß man die Möglichkeiten quasi-axiomatischen Denkens erst ausschöpft, wenn man es, wie Rödиг, benutzt, um eine Kalkülierung vorzubereiten.

Dieses neue Buch aus der Schule Ulrich Klugs ist auch dem zu empfehlen, der an juristischer Logik bisher keinen Gefallen

finden konnte. Vielleicht wird er sich nach der Lektüre sagen, daß juristische Logik sich schon dann lohnen müßte, wenn nicht mehr dabei herauskäme als die Klarheit der Sprache und die Durchsichtigkeit der Gedankenführung, wie sie *Rödig* gelungen ist. In der Tat scheint die einfache, ungespreizte Sprache, die wohlthuend von dem Jargon eines Teils des juristischen, soziologischen und philosophischen Schrifttums absticht, kein Zufall, d. h. keine Einzelleistung gerade dieses Autors zu sein, sondern als Nebenprodukt zur Beschäftigung mit der Logik zu gehören. Das zeigte sich schon in der Arbeit Rupert *Schreibers* über „Die Geltung der Rechtsnormen“ und natürlich in *Klugs* „Juristischer Logik“. *Rödig* ist es aber im Vergleich zu *Schreiber* gelungen, komplizierte Sachverhalte nicht nur verständlich auszudrücken, sondern er bedient sich darüber hinaus auch eines farbigen, ansprechenden Stils, so daß man nach der Lektüre seines Buches nicht mehr recht versteht, warum die englische und französische Sprache allgemein der deutschen als an Präzision überlegen gelten. Indessen ist mehr herausgekommen, als ein angenehm lesbares Buch. Sein sachlicher Ertrag ist eine bisher nicht erreichte Klärung möglicher Begriffe von Handlung, Rechtswidrigkeit und Kausalität. Dennoch verspürt der Leser am Ende ein Unbehagen. Juristische Logik beschert uns ebenso wie die Rechtssoziologie in letzter Zeit eine Renaissance der allgemeinen Rechtstheorie (vgl. dazu den kritischen Diskussionsbeitrag von *Naucke*, Jahrb. f. Rechtssoziologie u. Rechtstheorie Bd. 1 [1970], S. 492 ff.). Dem Juristen, der mit der Lösung konkreter Sachprobleme befaßt ist, bereitet sie aber kaum mehr als ein intellektuelles Vergnügen. Auch für die juristische Logik ist das Problem von Theorie und Praxis noch nicht gelöst.

Klaus F. Röhl, Kiel